



Verband der Sportvereine Südtirols

An die  
VSS-Mitgliedsvereine

## Veröffentlichungspflicht von Beiträgen der öffentlichen Verwaltungen

Sehr geehrter Präsidentinnen und Präsidenten,  
geschätzte Sportfunktionäre!

Vereine, welche im Jahr 2021 **öffentliche Beiträge** über € 10.000,00 **kassiert** haben, müssen diese laut Wettbewerbsgesetz Nr. 124/2017 innerhalb **30. Juni 2022** auf der Homepage des Vereins oder auf anderen digitalen Portalen **veröffentlichen**. Als öffentliche Beiträge zählen auch Beihilfen, Subventionen, vergütete Aufträge, Beiträge der Fachsportverbände sowie Covid-Beiträge des CONI und der Agentur für Einnahmen wie auch die Zuweisung 5 Promille.

Vereine, welche keine öffentlichen Beiträge erhalten haben, oder die Schwelle von 10.000 Euro nicht überschreiten, sind von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Laut Schreiben des Arbeitsministeriums müssen folgende Informationen veröffentlicht werden

- a) Bezeichnung und Steuernummer des Vereins
- b) Bezeichnung und Steuernummer der beitragsgebenden Körperschaft
- c) Erhaltener Betrag
- d) Datum des Erhalts (Zahlungseingang)
- e) Beschreibung

### **Strafen:**

Es sind Verwaltungsstrafen von 1 Prozent für die unterlassene Veröffentlichung vorgesehen, wobei ein Mindestbetrag von 2.000 Euro fällig ist. Werden die Beiträge nicht innerhalb 90 Tage nach der Beanstandung veröffentlicht, muss dieser an die Behörde rückerstattet werden.

Wir empfehlen, die veröffentlichten Beiträge der letzten Jahre nicht zu löschen, um Probleme bei späteren Kontrollen von Seiten der beitragsgebenden Körperschaft zu vermeiden.

Für Vereine die keine Homepage haben, besteht die Möglichkeit, die Beiträge auf der VSS-Mitglieder-App zu veröffentlichen, genaue Informationen zur App finden sie [hier](#).

Für weitere Informationen steht Ihnen die Geschäftsstelle des VSS natürlich gerne zur Verfügung!

Mit den besten Grüßen,

Der Geschäftsführer

Daniel Hofer

Bozen, 31. Mai 2022